

Allgemeine Liefer-, Leistungs- und Verkaufsbedingungen (AGB) der Bavaria-Schaltanlagen GmbH

§ 1 Geltung der ALB, Schriftform

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller, im Folgenden Kunde genannt, gelten in Ergänzung zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden ausschließlich diese ALB. Andere Bedingungen des Kunden erkennen wir - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. Diese ALB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
3. Diese ALB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer ALB von uns.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind aus Nachweisgründen schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten zu bestätigen.
5. Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen und die Übernahme einer Garantie, insbesondere die Zusicherungen von Eigenschaften, oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedürfen der Schriftform, soweit sie durch nicht vertretungsberechtigte Personen abgegeben wurden.

§ 2 Beratung

1. Unsere Beratung erstreckt sich als produkt- und leistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von uns gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen. Sie erstreckt sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Produkte verkauft oder Leistungen durch uns erbracht werden.
2. Die Beratungsleistungen von uns basieren auf empirischen Werten. In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung.

§ 3 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.
2. Die erste Bearbeitung eines Angebotes ist in der Regel kostenlos. Weitere Angebote und Entwürfsarbeiten sind nur insoweit unentgeltlich, als der Liefervertrag gültig wird und bleibt.
3. Beschreibungen und Ablichtungen unserer Ware und Produkte in technischen Unterlagen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten sind unverbindlich, soweit ihr Einbezug in den Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde; sie befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen.
4. Grundsätzlich stellt der vom Kunden erteilte Auftrag das Angebot zum Vertragsschluss dar. Wir können dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen annehmen, sofern nicht eine andere Annahmefrist vereinbart wurde.
5. Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst-, Werk- und sonstige Leistungen von uns. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu allen technischen Parametern und physikalische Kenndaten. Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine Verpflichtungen von uns, weder im Sinne von Erfüllungs- und Gewährleistungs- noch im Sinne von Schadenersatzansprüchen.
6. Weicht der vom Kunden erteilte Auftrag von unserem Angebot ab, so hat der Kunde die Abweichungen gesondert kenntlich zu machen.
7. Wir sind berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.
8. Aufträge sollen schriftlich oder elektronisch (EDI) erteilt werden; mündlich sowie telefonisch übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Kunden ausgeführt.
9. Zieht der Kunde einen von uns angenommenen Auftrag zurück, sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Liefer- oder Leistungspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
10. Unsere Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

§ 4 Änderungen, Abweichungen, Teillieferungen

1. Für nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
2. Wir behalten uns bei fehlenden oder fehlerhaften Informationen vor, den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Kunde.
3. Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, bleiben vorbehalten.
4. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

§ 5 Liefer- oder Leistungszeit

1. Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, insbesondere der Abklärung aller technischen Fragen, sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden; entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren. Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.
3. Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung sowie unvorhersehbarer Produktionsstörungen.
4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder an das beauftragte Transportunternehmen in unserem Werk übergeben wurde oder wir die Fertigstellung zur Abholung angezeigt haben.
5. Wir sind berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen.

§ 6 Verzug des Kunden

1. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder nimmt er den Liefer- oder Leistungsgegenstand aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Liefer- oder Abnahmeterrin bzw. Ablauf der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist nicht ab, können wir Ersatz unserer dadurch entstandenen Mehraufwendungen verlangen. Auch sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20% des Lieferwertes der Verkaufsprodukte und bei Sonderanfertigungen oder Bauleistungen 40% des Leistungswertes zu verlangen, wenn nicht der Kunde nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Ferner sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Liefer- oder Leistungspreises, dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
2. Wir sind weiter befugt, auf Kosten und Gefahr des Kunden einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- oder Leistungsgegenstände auf dessen Kosten zu versichern.

§ 7 Erfüllungsort, Entgegen- und Abnahme, Gefährübergang, Verpackung

1. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz.
2. Der Kunde darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
3. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch uns angezeigt wurde und die Leistung auch abnahmefähig und abnahmereif ist. Nimmt der Kunde die Leistung nicht innerhalb einer ihm von uns gesetzten Frist von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung ab, so gilt die Abnahme als erfolgt.
4. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Liefer- oder Leistungsgegenstände geht mit Anzeige der Fertigstellung auf den Kunden über. Bei vereinbarter Abholung geht die Gefahr mit Anzeige der Fertigstellung auf den Kunden über. Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über. Soweit Aufstellung und Montage vereinbart ist, geht die Gefahr am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb des Kunden oder soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb über.
5. Bei Versendung bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Einwegverpackungen werden vom Kunden entsorgt. Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Kunde zu vertreten.
6. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Kunde unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und uns davon Mitteilung zu machen. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Kunden unverzüglich geltend gemacht werden.

§ 8 Obliegenheiten des Kunden bei Schaltanlagen

1. Bei Lieferungen von Schaltanlagen und Schaltschränken hat der Kunde nach Erhalt die Schraubverbindungen zu überprüfen und gegebenenfalls die gelockerten Schrauben nachzuziehen.
2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von uns gelieferten Schaltanlagen im Betrieb keiner höheren Umgebungstemperatur als 25 °Celsius im 24h-Mittel ausgesetzt sind.
3. Um Gewährleistungsansprüche zu erhalten, ist es erforderlich, .
 - a) dass alle von uns gelieferten Anlagen durch den Kunden entsprechend den einschlägigen BGV-A3 (früher BGV-AZ/VBG4) Vorschriften gewartet werden und dies durch geeignete Protokolle belegt werden kann, sofern eine Wartung durch uns nicht Leistungsgegenstand ist;
 - b) der Kunde die Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen (FB 7/32/1/01.12) unseres Hauses beachtet und einhält.

§ 9 Höhere Gewalt

- In den Fällen höherer Gewalt verlängern sich unsere Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der eingetretenen Störung. Hierzu zählen auch aber nicht nur nicht von uns zu vertretene Umstände, wie Krieg, Brandschäden, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, Betriebsunterbrechungen, oder wesentliche Betriebsstörungen, wie z.B. Material oder Energiemangel bei uns, beauftragten Subunternehmern oder Vorlieferanten. Dies gilt auch dann, soweit wir uns bereits in Verzug befanden, als diese Umstände eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Ist die Störung nicht nur vorübergehender Natur, sondern hält sie mindestens schon ununterbrochen länger als 6 Wochen an, sind sowohl der Kunde als auch wir berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und uns hierbei wie auch später erkannte Mängel und Schäden unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Für Dienst- und Werkleistungen gilt die Regelung des § 377 HGB entsprechend. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen.
2. Die Verwendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ist unzulässig. Konnte ein Mangel bei Wareneingang oder Leistungserbringung nicht entdeckt werden, ist nach Entdeckung jede weitere Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unverzüglich einzustellen.
3. Der Kunde überlässt uns die gerügten Waren und räumt uns die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit ein. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Kunden mit dem angefallenen Überprüfungsaufwand vor.
4. Die Mängelrüge entbindet den Kunden nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

§ 11 Aufstellung, Montage, Installation

- Enthält der Auftragsumfang auch die Aufstellung, Montage oder Installation gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, folgende Bestimmungen:
1. Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage, Installation und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montage- oder Installationsstelle für die Aufbewahrung der Maschinen-, Anlagen und Geräteteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc., genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montage- oder Installationspersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von Bavaria-Schaltanlagen und des Montage- oder Installationspersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montage- oder Installationsstelle erforderlich sind.
 2. Vor Beginn der Montage- oder Installationsarbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 3. Vor Beginn der Aufstellung, Montage oder Installation müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs-, Montage- oder Installationsstelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues oder Installation so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung, Montage oder Installation vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege, Aufstellungs-, Montage- oder Installationsstelle müssen geebnet und geräumt sein.
 4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage, Installation oder Inbetriebnahme durch nicht von Bavaria-Schaltanlagen zu vertretende Umstände, so hat der Kunde die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Bavaria-Schaltanlagen oder des Montage- und Installationspersonals zu tragen.

5. Der Kunde hat Bavaria-Schaltanlagen wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montage- oder Installationspersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage, Installation oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
6. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung nach Abschluss einer vereinbarten Testphase in Gebrauch genommen worden ist.

§ 12 Mängelrechte des Kunden

1. Soweit ein Sachmangel unserer Liefer- oder Leistungsgegenstände vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Neuleistung innerhalb angemessener Frist berechtigt.
2. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefer- oder Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
3. Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten vorgenommen, so besehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

§ 13 Rechtsmängel, Schutzrechte

1. Aufträge nach uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Kunden ausgeführt. Wenn wir infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreifen, stellt uns der Kunde von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Weitergehende Kosten und Schäden trägt der Kunde.
2. Unsere Haftung für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.
3. Im Fall von Rechtsmängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt:
- a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen
- b) oder die Mängel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Kunden zumutbaren Umfang geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu beseitigen.
4. Unsere Haftung für die Verletzung von fremden Schutzrechten erstreckt sich nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
5. Wir behalten uns an den von uns überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei von uns erbrachten planerischen Leistungen erkennt der Kunde unsere geistige Urhebererschaft an.
6. An Standardsoftware und Firmware hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.

§ 14 Haftung

1. Wir haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen.
2. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Für grob fahrlässiges Verschulden haften wir auch bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle zugesicherter Eigenschaften ist unsere Haftung auf den Umfang und die Höhe unserer Produkt-Haftpflichtversicherung begrenzt. Der Umfang der Deckung entspricht den unverbindlichen Empfehlungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft. Die Höhe der Deckung beträgt für die im Versicherungsvertrag erfassten Versicherungsfälle 5 Mio. Euro pro Versicherungsjahr.
3. Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung von Vertragspflichten durch uns, Ansprüche wegen Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Für deliktische Ansprüche haften wir entsprechend der vertraglichen Haftung.
5. Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen.
6. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
7. Eine Haftung von uns ist ausgeschlossen, soweit der Kunde seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
8. Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
9. Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Kunde verpflichtet, uns auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
10. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 17 Preise, Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
2. Bei Lieferungen gelten unsere Preise, soweit nichts anderes vereinbart, ab Werk. Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versandkosten, Zoll, Montage, Versicherungen und Bankspesen werden gesondert berechnet. Eine Versicherung der zu versendenden Ware erfolgt von uns nur auf Verlangen und auf Kosten des Kunden. Haben wir die Aufstellung und Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde

neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten.

3. Für den Fall, dass wir auch Planungsarbeiten für ein Bauvorhaben durchführen, werden diese Leistungen dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Soweit nicht anders

vereinbart, richtet sich die Vergütung nach der jeweils gültigen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Pläne.

4. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifaufschlägen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Die Kostenänderung werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
5. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Kunden gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder von diesem sonst Änderungen gewünscht werden.
6. Bei Aufträgen, deren Ausführungen über einen Monat andauern, sind wir berechtigt, je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes vom Kunden zu verlangen.
7. Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig. Sie sind ohne Abzüge zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung gerät der Kunde mit Fälligkeit ohne weitere Mahnung in Verzug. Skonti und Rabatte werden nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt. Teilzahlungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
8. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontospesen und Wechselkosten trägt der Kunde. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.
9. Bestehen mehrere offene Forderungen von uns gegenüber dem Kunden und werden Zahlungen des Kunden nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so sind wir berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.
10. Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung sind wir berechtigt, bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
11. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit. Bei begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, z.B. wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, sind wir berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Kunden zu erbringende Leistung zu fordern. Ist der Kunde nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu stellen, so sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
12. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen bedarf unserer Zustimmung.
13. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn wir unseren Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben. Ist eine Leistung von uns unstreitig mangelhaft, ist der Kunde zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung steht.
14. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne unser Verschulden Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.
15. Soweit bei Lieferungen Mehrwertsteuer in unserer Abrechnung nicht enthalten ist, insbesondere weil wir aufgrund der Angaben des Kunden von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1 b i. V. m. § 6 a UStG ausgehen und wir nachträglich mit einer Mehrwertsteuerlast belastet werden (§ 6 a IV UStG), ist der Kunde verpflichtet, den Betrag, mit dem wir belastet werden, an uns zu bezahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob wir Mehrwertsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen müssen.

§ 18 Geheimhaltung

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch uns bekannt waren. Der Kunde sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter entsprechen zur Geheimhaltung verpflichtet werden.
2. Eine Vervielfältigung der dem Kunden überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Sämtliche Unterlagen, einschließlich Planungsunterlagen, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Kunden überlassen wurden.
4. Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit uns gegenüber Dritten darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen; der Kunde soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.
5. Der Kunde darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung mit uns werben.
6. Der Kunde ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.
7. Bei Planungsleistungen, die nach der HOAI vergütet werden und die der Kunde entgegen den in Ziffer 3 dieses Paragraphen enthaltenen Bedingungen widerrechtlich Dritte zugänglich macht oder an diese weiterleitet, ist der Kunde verpflichtet, pro schuldhaften Verstoß an uns eine Vertragsstrafe zu zahlen, die dem dreifachen Honorarwert entspricht, der nach der HOAI in Rechnung zu stellen wäre. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten.

§ 19 Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Gerichtsstand des Kunden.
2. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG - „UN-Kaufrecht“ ist ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Teile dieser ALB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.

§ 20 Kontaktdaten

BAVARIA Schaltanlagenbau GmbH
Gewerbepark 14
D-85402 Kranzberg